



**Bebauungsplanverfahren 01/017  
Kennedydamm 55 der Stadt Düsseldorf**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

---

Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung GmbH

**LANDSCHAFT !**

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen  
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95  
m a i l @ l a n d s c h a f t - a c . d e

Bearbeitung:

P. Aubry

I. Groten

---

Aufgestellt im September 2023

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'P. Aubry', is written over a horizontal line.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1	Aufgabenstellung.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
<b>2</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Untersuchungsraum.....	5
2.2	Planungsrelevantes Artenspektrum .....	5
2.3	Wirkfaktoren .....	6
<b>3</b>	<b>KONFLIKTANALYSE.....</b>	<b>8</b>
3.1	Baubedingte Gefährdung.....	8
3.2	Flächeninanspruchnahme .....	8
3.3	Störung .....	8
3.4	Anlagebedingte Gefährdung.....	9
<b>4</b>	<b>ERGEBNIS.....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>14</b>

## 1 Einleitung

Die [REDACTED] beabsichtigen, das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 693 der Flur 1 in der Gemarkung Düsseldorf, örtlich bekannt als Roßstraße 166 in Düsseldorf, abzureißen und durch eine neue Bebauung zu ersetzen. Zur Realisierung dieser Vorhaben stellt die Stadt Düsseldorf den Bebauungsplan 01/017 auf (s. Abbildung 1).

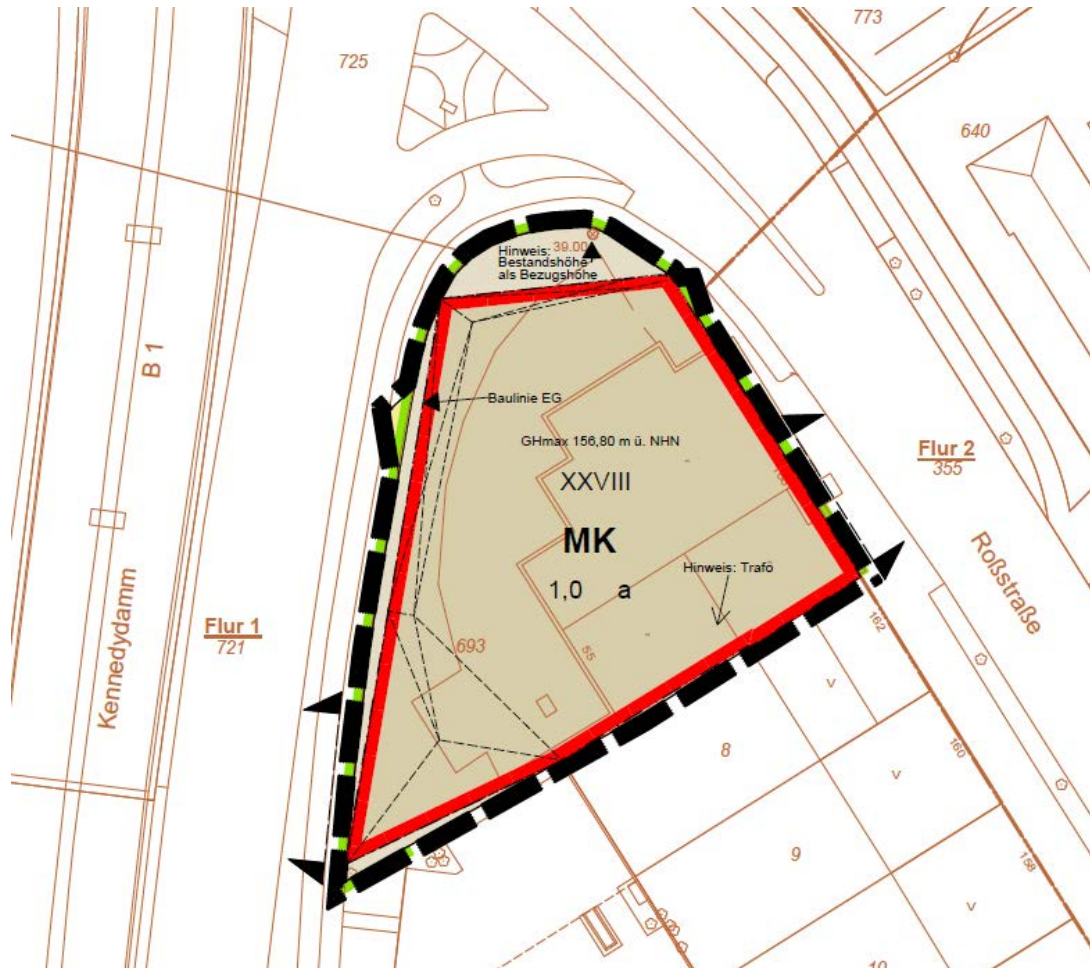


Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/017 (Quelle: HJP Planer 2023)

Gemäß Kapitel 4.2 "Artenschutzprüfung: ASP 1 (Fledermaus- und Mauersegler-Kartierung)" der "Stellungnahme gemäß Aufforderung zur Äußerung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Planungshinweise zur Optimierung des Workflows" des Gartenamtes der Stadt Düsseldorf (Untere Naturschutzbehörde, Grünplanung und Neubau) vom 02.10.2019 ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den Vorschriften zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für die Bauleitplanung von Bedeutung sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten mit den Modifizierungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz umgesetzt wurden (Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Die nur national besonders geschützten Arten wurden pauschal

von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu untersuchen sind. Aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung des Projektgebietes ist zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I ausreichend. Aufgrund der bisherigen Bebauungsstruktur, die sich als Habitat eignet, ist eine "Mauersegler- und Fledermauskartierung" ergänzend zur ASP I erforderlich.

Mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung Stufe I hat die [REDACTED] die LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH Aachen beauftragt.

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Artenschutzprüfung gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) <sup>[i]</sup> ist ein eigenständiges Instrument im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung von Bauvorhaben. Im Rahmen dieser wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) durch ein Vorhaben ausgelöst werden können. Ist dies nicht auszuschließen, wird weiterhin geprüft, ob ggf. prognostizierte Verbotstatbestände durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen abgewendet werden können bzw. ob die Voraussetzungen zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen. Die Darstellung der Hintergründe, Vorgehensweise und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) <sup>[ii]</sup> sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) <sup>[iii]</sup> verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in den §§ 44 und 45 BNatSchG <sup>[i]</sup> umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen gemäß Absatz 1 erzielt:

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der*

*Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG realisiert werden. Um die Ausnahmevoraussetzungen bei Eingriffsvorhaben zu erfüllen, muss gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. Kapitel 2.4 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) <sup>[iv]</sup> u.a. nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Artikels 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen darf und das Vorhaben bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern darf. Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2 Methodisches Vorgehen

### 2.1 Untersuchungsraum

Die Ausweisung des Untersuchungsraums erfolgt unter Berücksichtigung der Art und Größe des Vorhabens, der absehbaren Wirkfaktoren und Wirkweiten sowie der betroffenen und im Umfeld des Vorhabens vorhandenen Lebensraumtypen. Darüber hinaus werden die Störungsempfindlichkeiten und Fluchtdistanzen des im Vorhabenbereich erwarteten Artenspektrums hinzugezogen. Bei der Ausweisung des Untersuchungsraums werden die Orientierungswerte des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -" <sup>[v]</sup> berücksichtigt. Dementsprechend ergibt sich der Untersuchungsraum aus den unmittelbar vom Vorhaben beanspruchten Bereichen.

### 2.2 Planungsrelevantes Artenspektrum

Die Grundlage zur Abschätzung der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum bilden die Abfrage der auf dem TK (Topografische Karte) 25 Messtischblatt-Quadranten 4706/2 vorkommenden "planungsrelevanten Arten" über das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV <sup>[vi]</sup> am 15.10.2020 sowie eine Begehung des Untersuchungsraums zur Abschätzung des Lebensraum-Potenzials am 17.09.2020. Des Weiteren erfolgte am 17.09.2020 am Morgen und in der Abenddämmerung eine Sichterfassung von Fledermäusen.

Zur weiteren Betrachtung werden diejenigen Arten herangezogen, deren Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann sowie für die ein (Brut)Nachweis aus den letzten 20 Jahren vorliegt. Hierdurch wird eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berücksichtigt, die den Aufwand der artenschutzrechtlichen Prüfung auf ein praktikables Maß reduziert. Das zu betrachtende Artenspektrum kann Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum

Art	EZ NRW <sup>1</sup>
<b>Säugetiere</b>	
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	G
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	G
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	G
<b>Brutvögel</b>	
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	U
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	U
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	U
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	U
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	G



Art	EZ NRW <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, unbek. = unbekannt + = positive Tendenz, - = negative Tendenz	

Die artenschutzrechtlichen Belange der nicht explizit betrachteten, aber gemeinschaftsrechtlich geschützten "Allerweltsarten" werden über die Bearbeitung von Gilden mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen mitberücksichtigt.

Zusätzlich zu den aufgeführten planungsrelevanten Arten wurde noch der Mauersegler in die Betrachtung der ASP aufgenommen, da er als gebäudebewohnende Art im Zuge von Abrissarbeiten betroffen sein könnte.

## 2.3 Wirkfaktoren

Die Bezeichnung und Definition der Wirkfaktoren erfolgt in Anlehnung an die Klassifizierung von Lambrecht et al. (2004) <sup>[viii]</sup>. Vor dem Hintergrund der Vorhabenart lässt sich eine Reihe möglicher Wirkfaktoren (z. B. betriebsbedingte Auswirkungen, Kollisionsrisiko) von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausschließen, da diese bei einer derartigen Maßnahme keine Relevanz besitzen. Im Zuge einer telefonischen Abstimmung am 10.08.2020 mit dem Amt 68 der Stadt Düsseldorf, Herr Krause, wurde vereinbart, dass im Rahmen der ASP die Abrissarbeiten der bestehenden Gebäude betrachtet werden sollen. Mögliche Konflikte während der Neubaumaßnahme können aufgrund der dichten Bebauung im Umfeld sowie dem hohen Verkehrsaufkommen im Bereich der benachbarten Straßen ausgeschlossen werden, mit Ausnahme des Kollisionsrisikos an Glasfassaden. Im Zuge der Maßnahme sind für die Abrissarbeiten und die Neubauten folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

### Baubedingte Gefährdung

Der Wirkfaktor "baubedingte Gefährdung" beschreibt die Gefahr, die durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen auf Individuen bzw. deren Entwicklungsformen auftreten können. Die Relevanz des Wirkfaktors ist in erster Linie davon abhängig, in welchen Lebensräumen Inanspruchnahmen erfolgen, welche Arten(gruppen) dort zu erwarten sind und in welchem Zeitraum die Eingriffe erfolgen.

### Flächeninanspruchnahme

Der Wirkfaktor "Flächeninanspruchnahme" betrachtet die Auswirkungen, die durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen zeitweise oder dauerhaft hervorgerufen werden können. Im Zuge der Betrachtung des Wirkfaktors ist der Abriss der Gebäude mit einer Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen. Somit ist im weiteren Verlauf zu prüfen, ob durch den Gebäudeabriss Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorgerufen werden.

### Störung

Der Wirkfaktor "Störung" beschreibt die Auswirkungen, die durch optische und akustische Reize ausgelöst werden. Aufgrund der hohen Vorbelastung im Umfeld der

Baumaßnahme können Störungen außerhalb des beplanten Bereiches grundsätzlich ausgeschlossen werden, so dass im weiteren Verlauf der ASP dieser Wirkfaktor nur für das Plangebiet relevant ist.

### **Anlagebedingte Gefährdung**

Der Bebauungsplan 01/017 schafft die Voraussetzungen für die Errichtung eines Hochhauses im Plangebiet. Laut Vorentwurf des Bebauungsplanes <sup>[viii]</sup> sind Gebäudehöhen von 117,8 m zzgl. 8,5 m Aufbau für einen Landeplatz für die Nutzung durch elektrisch betriebene Senkrechtstarter, insgesamt somit 126,3 m über Geländeoberkante, möglich.

Zurzeit stellt das Gebäude des Kennedydamm-Centers mit ca. 14 Geschossen und einer Höhe von ca. 44 m das höchste Gebäude im Plangebiet dar.

### **3 Konfliktanalyse**

Im Folgenden wird geprüft, ob die zu betrachtenden Arten potenziell durch die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden können. Dabei wird eine fachliche Einschätzung gegeben, ob die potenziellen Beeinträchtigungen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können.

#### **3.1 Baubedingte Gefährdung**

Im Rahmen von Abrissarbeiten ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten Tiere des zu betrachtenden Spektrums (s.o.) zu Schaden kommen können.

Die Fassadenbeschaffenheit des Gebäudes "Roßstraße 166" bietet keine potenziellen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Dementsprechend wurden keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln bzw. Fledermausquartiere festgestellt, so dass ausgeschlossen werden kann, dass durch die Abrissarbeiten Tiere verletzt oder getötet werden.

Um dennoch Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Abbrucharbeiten durch eine ökologische Baubegleitung überwachen zu lassen.

#### **3.2 Flächeninanspruchnahme**

Da das Gebäude weder von Fledermäusen noch von Vögeln besiedelt wird, werden durch die Inanspruchnahme des Gebäudes keine Konflikte mit dem Artenschutz hervorgerufen. Auch die Freifläche um das Gebäude herum stellt aufgrund ihrer Habitat Ausstattung keinen geeigneten Lebensraum dar, so dass die Flächeninanspruchnahme nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen führt.

Einige der Arten suchen das Plangebiet als Nahrungshabitat auf. Da es sich hierbei jedoch nicht um ein Nahrungsgebiet mit essenzieller Bedeutung handelt, können Konflikte mit den Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehung konnten z. B. zwei Zwergfledermäuse unter einer Straßenlaterne beim Jagen beobachtet werden. Eine Beeinträchtigung durch die Maßnahme kann jedoch ausgeschlossen werden.

#### **3.3 Störung**

Der Wirkfaktor "Störung" muss aufgrund der hohen Vorbelastung durch die angrenzenden Bebauungen sowie den Straßenverkehr nicht weiter betrachtet werden. Um eine Beeinträchtigung durch Störungen gänzlich auszuschließen, wurden im Rahmen der Begehung die angrenzenden Gehölzbestände im Hinblick auf Habitatbäume untersucht. Hierbei konnten keine Habitatbäume festgestellt werden. Die durch die Baumaßnahme zusätzlich verursachten Störungen führen aufgrund der Vorbelastung nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen.

### 3.4 Anlagebedingte Gefährdung

Mit einer möglichen Gebäudehöhe mit Aufbauten von bis zu 126,3 m einschließlich evtl. großflächiger Glasfassaden ist zu prüfen, ob eine Gefährdung von geschützten Arten durch Kollision gegeben ist. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bekannten Vogelzugrouten entlang des Rheins im Norden des Zentrums von Düsseldorf, im Übergangsbereich von Stadt zur Landschaft nördlich des Flughafens Düsseldorf. Auch der ca. 75 ha große Friedhof im Abstand von ca. 500 m nördlich des Plangebietes stellt einen attraktiven und geeigneten Lebens-/Ruheraum für die örtliche und überörtliche Vogelwelt dar.

Da im Plangebiet zurzeit der höchste Gebäudekomplex eine max. Höhe von ca. 44 m erreicht, stellt die möglich zulässige Höhe von 126,3 m eine wesentliche Veränderung dar. Auch im näheren Umfeld (< 1 km) befinden sich zurzeit keine Gebäude mit einer Höhe von 126,3 m. Nachstehende Tabelle führt die im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen Hochhäuser auf:

Adresse	Bezeichnung	Höhe	Lage	Abstand zum Plangebiet
Johannstraße 1		61 m	nördlich	20 m
Georg-Glock-Straße 20		51 m	westlich	100 m
Georg-Glock-Straße 18		46 m	westlich	100 m
Josef-Gockeln-Straße 7		43 m	südwestlich	250 m
Kennedydamm 24		86 m	südlich	360 m
Bennigsen-Platz 1		51 m	südwestlich	430 m
Kaiserswerther Straße 115		53 m	südlich	620 m
ERGO-Platz 1		109 m	südlich	1.300 m
Dreischeibenhaus 1		94 m	südlich	2.350 m
Berliner Allee 33		81 m	südlich	3.000 m
Graf-Adolf-Platz 15		91 m	südlich	3.200 m
Berger Allee 25		90 m	südlich	3200 m
Königsallee 71		123 m	südlich	3.300 m

Aus der Aufstellung geht hervor, dass im Umfeld von ca. 3,5 km des Plangebietes nur ein Gebäude eine Höhe von ca. 121,1 m oder mehr erreicht. Aufgrund dieser Höhe können Kollisionen mit Vögeln, insbesondere auch Zugvögeln, nicht ausgeschlossen werden, wenn großflächige Glasfassaden zur Anwendung kommen.

Es ist möglich, eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf Grundlage der baulichen Eigenschaften eines Bauwerks und seiner Umgebung vorzunehmen<sup>[ix]</sup>. Hierdurch können Gefahrenquellen bereits während der Planungsphase erkannt und vermieden werden. Häufig sind es nur bestimmte Gebäudeteile oder Fassadenabschnitte, an denen Vogelkollisionen gehäuft auftreten. Die besonders gefährlichen Stellen lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen, so dass bereits während der Vorhabenrealisierung wirksame Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden können. Durch die Anwendung von "vogelfreundlichen Maßnahmen" gemäß "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach<sup>[x]</sup> oder des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten<sup>[ix]</sup> entwickelten Bewertungsschemas im Beschluss 21/01 (siehe Tab. 3, nächste Seite) können aus der Planung heraus erkennbare Eigenschaften eines Bauwerkes unter Einbeziehung der Umgebung im Hinblick auf das Vogelschlagrisiko bewertet werden.

Tab. 3: Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas

Kriterien	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Anteil der freisichtbaren Glasfläche ohne Markierung	< 25 % oder Scheibenbreite bis 50 cm	25 - 50 %	51 - 75 %	> 75 %, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten <sup>1</sup> oder Reflexionsgrad sehr hoch (> 30 % Reflexionsgrad; Spiegeleffekt)
<b>Punkte</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b> Gesamtbewertung immer „hoch“ <sup>2</sup>
Fasadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m <sup>2</sup> oder Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m oder nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben oder Glas mit hoch wirksamer Markierung	Lochfassade mit Fensteröffnungen von 1,5-3 m <sup>2</sup> oder Bandfassade mit Fensterhöhe von mindestens 1-1,5 m	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen >3-6 m <sup>2</sup> (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m <sup>2</sup> (ggf. einschließlich Unterteilungen)
<b>Punkte</b>	<b>1</b> Gesamtbewertung immer „gering“	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Umgebung	innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet) typischerweise zu > 75 % versiegelt	durchgrünter Siedlungsbereich typischerweise zu 51-75 % versiegelt	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagenähe typischerweise zu 25-50 % versiegelt	weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen <sup>3</sup> typischerweise zu < 25 % versiegelt
<b>Punkte</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölsen	> 50 m entfernt	31-50 m	15-30 m	< 15 m
<b>Punkte</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

<sup>1</sup> z. B.: Lärm- oder Windschutzwand, Wartehäuschen, Glasbrüstung/-absturzicherung, Gebäudeteile mit Durchsichten wie Verbindungsgang, verglaste Ecken, Wintergärten

<sup>2</sup> In Einzelfällen können transparente Scheiben (z.B. vor einem Gebäude) oder spiegelnde Glasfronten (Reflexion der gegenüberliegenden Gebäudewand) weniger problematisch oder unproblematisch sein, z.B. Straßenfluchten ohne Baumbestand. Dies kann auch auf innerstädtische Schaufenster zutreffen.

<sup>3</sup> z. B.: Wald, Park, Gewässer (einschl. Küste), Feuchtgebiet, Naturschutzgebiet

Aus der Gesamtbewertung (siehe Tab. 4 des Beschlusses 21/01 <sup>[ix]</sup> nächste Seite) geht daraus folgend hervor, welcher Handlungsbedarf gegeben ist.

Tab. 4: Gesamtbewertung (Risikostufen)

Ergebnis (Punkte)	Gesamtrisiko	Handlungsbedarf
4 - 6	Gering - kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.	Im Regelfall kein Handlungsbedarf
7 - 10	Mittel - einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko. Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.	Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierfür sind Fachleute zu Rate zu ziehen.
11 - 16	Hoch - erhöhtes Risiko im Regelfall zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.	Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Vogelschlag an Glas zu vermeiden bzw. zu minimieren (siehe auch Kap. 5 des Beschlusses 21/01 <sup>[ix]</sup> bzw. Kap. 3 des Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht <sup>[x]</sup>):

- große durchsichtige oder spiegelnde Flächen sollen in kleinere Elemente unterteilt, mit Sonnenschutzeinrichtungen versehen oder durch halbtransparente Materialien ersetzt werden
- größere Glasflächen sollen durch wirkungsvolle Markierungen sichtbar gemacht werden
- Bäume und Sträucher im Umfeld von Gebäuden erhöhen das Kollisionsrisiko insbesondere bei der Wahl ungeeigneter Glaselemente. Bei der Wahl entsprechender Glasflächen sind deshalb dahingehende Überlegungen notwendig.
- Hochhäuser, die die umliegende Bebauung deutlich überragen, können sich auf den nächtlichen Vogelzug auswirken. Zugvögel lassen sich von Lichtquellen irritieren, wie vielfach in Nordamerika und beim Posttower in Bonn nachgewiesen wurde. Außenbeleuchtung muss daher vermieden werden. Innenbeleuchtung sollte zu den Zugzeiten nachts ausgeschaltet oder abgedunkelt werden.
- Einsatz von transluzentem Glas und entsprechenden Polycarbonatprodukte
- Einsatz von vorgebauten Strukturen

Zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wird folgende Festsetzung vorgeschlagen:

1. *Das Risiko der signifikanten Erhöhung von Vogelkollisionen an Glas- und spiegelnden Fassadenflächen ist i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu minimieren. Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2022) oder der Beschluss 21/01 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu beachten.*

2. *Sofern zusammenhängende Glas- und Fassadenflächen, wie beispielsweise nebeneinanderliegende Bürofenster, Terrassentüren und/oder spiegelnde, transparente und reflektierende Fassaden vorgesehen sind, die geeignet sind, Vögeln eine nicht vorhandene Durchflugsmöglichkeit zu suggerieren (z. B. durch Durchsehbarkeit oder durch die Spiegelung von Gehölzstrukturen, Wasserflächen, freiem Himmel), sind vorsorglich Maßnahmen nach dem jeweils bei Eingang des Bauantrags vorliegenden Stand der Technik zu treffen.*
3. *Bei den Glas- und Fassadenelementen ist der Außenreflexionsgrad grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken. Außerdem sind Maßnahmen durchzuführen, um die Glas- und Fassadenelemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10% reduzieren. Dies können beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, die Gliederung der Fassade oder ein mehrschichtiger Fassadenaufbau sein. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) benannt. Es können auch andere Materialien verwendet werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Artenschutz nachgewiesen wird, dass mit diesen die beschriebenen Anforderungen an die Vermeidung von Vogelschlag erreicht werden können.*
4. *Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept ist bis zur Rohbauabnahme vorzulegen.*

## 4 Ergebnis

Im Zuge der Konfliktanalyse konnte festgestellt werden, dass aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der Gebäudebeschaffenheit (geschlossene Fassade) keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG **beim Abriss** des Gebäudes zu erwarten sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind somit hierfür keine planungsrechtlichen Festsetzungen zu treffen.

Um Vogelkollisionen am **geplanten Gebäude** zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist in der Planungsphase zu prüfen, ob die Gebäudeeigenschaften zu einem Vogelschlagrisiko führen können (z. B. Prüfschritt gem. Tab. 3 des Beschlusses 21/01 <sup>[ix]</sup> oder Kap. 2.4 des "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" <sup>[x]</sup>). Ergibt sich ein mittleres oder hohes Risiko, ist dieses durch die Anwendung von geeigneten Maßnahmen (siehe z. B. Kap. 5 des Beschlusses 21/01 <sup>[ix]</sup> oder Kap. 3 des "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" <sup>[x]</sup>) zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.



## 5 Literaturverzeichnis

- i Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- ii Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (Abl. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)
- iii Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7)
- iv Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsvorhaben (VV-Artenschutz), d. Ministeriums Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- v Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –" Aktualisierung 2021, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & FÖA Landschaftsplanung GmbH, v. 19.08.2021
- vi Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblatt-Abfrage. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), zuletzt abgerufen am 13.06.2023  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- vii Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G. & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004
- viii Bebauungsplan - Vorentwurf - Plan-Nr. 01/017 - Kennedydamm 55 - Planblatt 1 - Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, übermittelt im Juni 2023
- ix Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Beschluss 21/01, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Staatliche Vogelschutzwarte, Gsteigstraße 43, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- x Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.